



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Haushaltssatzung der Stadt Grimm für das Jahr 2019	2
Städtebauliches Sondervermögen der Stadt Grimm Haushaltssatzung für das Jahr 2019	4
Standfestigkeitskontrollen Grabmale auf dem Alten Friedhof und dem Zentralfriedhof der Stadt Grimm	5
Nutzungsrecht der Grabstätten auf dem Alten Friedhof und dem Zentralfriedhof	6
Wahlvorschläge für die Wahl zur Stadtvertretung am 26. Mai 2019	6
Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament, des Kreistages sowie der Stadtvertretung am 26. Mai 2019	8
Stadt Grimm bietet Baugrundstücke zum Verkauf an	11
2. Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 19.1 Baugebiet „An der Gartenanlage Hoikenrade“ der Stadt Grimm – Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	14
2. Entwurf zum Bebauungsplan Nr.19.1 Baugebiet „An der Gartenanlage Hoikenrade“ der Stadt Grimm – Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13a Abs.2 Nr.1 BauGB und § 13 Abs.2 Nr.2 (zweiter Halbsatz) gem. § 3 Abs.2 BauGB	15
Bebauungsplan Nr. 24 Wohnbebauung „Grellenberger Straße 13-17a“ der Stadt Grimm – Inkrafttreten der Satzung	16
Bebauungsplan Nr. 25 Wohnbebauung „Zu den Wiesen“ in Jessin – Aufstellungsbeschluss	18
Bebauungsplan Nr. 25 Wohnbebauung „Zu den Wiesen“ in Jessin – Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13a Abs.3 Satz 1 Punkt 2 BauGB	19
Die Stadt Grimm gratuliert nachträglich im Monat März zum Geburtstag	20
Die Stadt Grimm gratuliert im Monat April zum Geburtstag	21

Impressum

Herausgegeben von der Stadt Grimmen, 18507 Grimmen, Markt 1, Telefon (03 83 26) 470 Fax (03 83 26) 472 55.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Nachdruck nur mit Genehmigung der Stadt Grimmen.

Redaktion: Stadt Grimmen – Der Bürgermeister

Satz, Druck und Anzeigenannahme:  REMA-media.de Ihr Druck & Werbepartner

Zum Rauhen Berg 7a

18507 Grimmen

Telefon (03 83 26) 404995

E-Mail: kontakt@rema-media.de

Stadt Grimmen

Bekanntmachung des Beschlusses der Stadtvertretung vom 20.12.2018

Haushaltssatzung der Stadt Grimmen für das Jahr 2019

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 20.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	14.801.742 €
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	17.884.749 €
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	- 3.083.007 €
	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	- 3.083.007 €
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 €
	die Entnahme aus Rücklagen auf	1.928.847 €
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	- 1.154.160 €
2.	im Finanzhaushalt	
	die ordentlichen Einzahlungen auf	14.351.602 €
	die ordentlichen Auszahlungen auf	16.137.788 €
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 1.786.186 €
	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.813.609 €
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.873.600 €
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 1.059.991 €
	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 €
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	430.100 €
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 430.100 €

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Es werden keine Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen/Investitionsfördermaßnahmen oder zu Umschuldungszwecken veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf

1.200.000 €

§ 5 Steuersätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1.a. für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf | 340 v. H. |
| 1.b. für die sonstigen Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 360 v. H. |
| 2. für die Gewerbesteuer auf | 340 v. H. |

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Mit Beschlussfassung der Stadtvertretung zum Haushaltsplan 2019 wurde der Stellenplan der Stadt Grimmen in der Fassung vom 25.10.2018 bestätigt. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen betrug 76,00 Vollzeitäquivalente. Mit Genehmigungsschreiben der unteren Rechtsaufsichtsbehörde vom 21.02.2019 wird nunmehr der Stellenplan in der Fassung vom 21.02.2019 mit 73,875 Vollzeitäquivalenten bestätigt/genehmigt.

§ 7 Sperrvermerke

Ansätze für Unterhaltungs- bzw. Investitionsmaßnahmen, für die im selben Jahr Einzahlungen aus Zuweisungen mit Zweckbindung bzw. Investitionszuweisungen geplant werden, werden durch Entscheidung des Bürgermeisters dann freigegeben, wenn ein rechtsverbindlicher Zuwendungsbescheid vorliegt. Die Stadtvertretung ist über die Freigabeentscheidung zu informieren.

§ 8 Deckungsfähigkeit (Ergebnishaushalt)

Es werden folgende Querschnittsbudgets gebildet:

- 1112 Personalaufwendungen (Kontengruppe 50 und 51)
- 1119 Aus- und Fortbildung/Dienstreisen (Konten 5612000 und 5613000)
- 3114 Mieten und Pachten (Verpachtung von Grundstücken, An-/Vermietung von Gebäuden)
- 3991 Bewirtschaftung der Gebäude (Energie/Wasser/Wärme, Gebäudereinigung, Grundstücks-/Gebäudeversicherung)
- 3992 Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude (Konten 5231100, 5231300, 5231300, 5231400)
- 4991 Abschreibungsaufwendungen (Konten 4151000, 437000 und Kontengruppe 53)

Die Aufwendungsansätze innerhalb eines Querschnittsbudgets werden, soweit der Gesamtrahmen des Budgets (Saldo der Erträge und Aufwendungen) nicht überschritten wird, für gegenseitig deckungsfähig erklärt, ohne dass es einer weiteren Genehmigung bedarf.

Die Aufwendungsansätze eines Produktes werden, soweit sie nicht einem Querschnittsbudget zugeordnet sind und der verbleibende Gesamtrahmen (Saldo der Erträge und Aufwendungen) dieses Produktbudgets nicht überschritten wird, für gegenseitig deckungsfähig erklärt, ohne dass es einer weiteren Genehmigung bedarf.

Soweit die Bereitstellung über- bzw. außerplanmäßiger Mittel erforderlich wird, die zu einer Minderung des Jahresergebnisses nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und des Saldos der ordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Verrechnungen der internen Leistungsbeziehungen führt, gilt die Entscheidung als Geschäft der laufenden Verwaltung nur soweit, wie die Inanspruchnahme maximal 3 % aller Aufwendungsansätze des jeweiligen Querschnitts- oder Produktbudgets, jedoch nicht mehr als 5.000 € beträgt.

Die Aufwendungen für Aus- und Fortbildung (Sachkonto 5612000), für Dienstreisen (Sachkonto 5613000) und die leistungs-orientierten Vergütungsbestandteile (ab 2019 Sachkonto 5022000) werden zentral unter dem Produkt 112.01 (Personaleinsatz, -betreuung und -abrechnung) geplant und dienen der Deckung des Bedarfs auf den entsprechenden Sachkonten der jeweiligen Produkte, ohne dass es einer weiteren Genehmigung der ansonsten zuständigen Gremien bedarf.

§ 9 Deckungsfähigkeit (Investitionen)

Soweit im Zusammenhang mit veranschlagten Investitionen laufende Aufwendungen entstehen, welche im Rahmen der Planung bei den Investitionsauszahlungen ausgewiesen werden, gelten diese dann überplanmäßig bereitzustellenden Aufwendungen/Auszahlungen im Ergebnishaushalt und deren Deckung aus den veranschlagten investiven Mitteln als genehmigt, ohne dass es einer weiteren Genehmigung bedarf.

§ 10 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	49.666 T€
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	48.574 T€
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	46.411 T€

Grimmen, 07.03.2019 L.S. gez. Rüster
Bürgermeister

Der Stellenplan wurde durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 21.02.2019 (unter Erteilung von Auflagen) genehmigt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2019 werden in der Zeit vom 16.04.2019 bis 24.04.2019 während der allgemeinen Sprechzeiten in der Stadt Grimmen, 18507 Grimmen, Markt 1, Fachbereich 1, Finanzverwaltung zur Einsichtnahme ausgelegt.

Stadt Grimmen

Bekanntmachung des Beschlusses der Stadtvertretung vom 20.12.2018

Städtebauliches Sondervermögen der Stadt Grimmen Haushaltssatzung für das Jahr 2019

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 20.12.2018 folgende Haushaltssatzung für das Städtebauliche Sondervermögen erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt	
der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	266.107 €
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	266.107 €
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 €
das Jahresergebnis auf	0 €

2. im Finanzhaushalt	
die ordentlichen Einzahlungen auf	53.677 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	166.182 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 112.505 €
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	505.636 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.403.503 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-897.687 €
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 €

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	257.709 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	257.709 €
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	257.709 €

Grimmen, 07.03.2019

L.S.

gez. Rüster
Bürgermeister

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2019 für das Städtebauliche Sondervermögen der Stadt Grimmen werden in der Zeit vom 16.04.2019 bis 24.04.2019 während der allgemeinen Sprechzeiten in der Stadt Grimmen, 18507 Grimmen, Markt 1, Fachbereich 1, Finanzverwaltung zur Einsichtnahme ausgelegt.

Stadt Grimmen
Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Auf dem Alten Friedhof und dem Zentralfriedhof der Stadt Grimmen werden Standfestigkeitskontrollen der Grabmale im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht durchgeführt.

Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Grabmale stets standsicher zu halten.

Grabmale, die nicht standfest sind, werden mit einem Aufkleber gekennzeichnet.

Besteht Gefahr im Verzug werden Grabmale, die umzustürzen drohen, umgelegt.

Die Standfestigkeit der Grabmale ist unverzüglich vom Nutzungsberechtigten fachmännisch wieder herzustellen.

Grimmen, 26.02.2019

gez. Heike Hübner
Stadträtin

L.S.

Stadt Grimmen
Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Auf dem Alten Friedhof und dem Zentralfriedhof der Stadt Grimmen befinden sich ausgelegene Grabstätten.

Es werden alle Nutzungsberechtigten aufgerufen, bei denen das Nutzungsrecht an der Grabstätte abgelaufen ist, innerhalb von 3 Monaten selbständig die Einebnung vorzunehmen und die Grabstätte in der Friedhofsverwaltung der Stadt Grimmen, Markt 1, abzumelden.

Grabstätten sind ausgelegen, wenn die letzte Beisetzung einer Urne 1999 oder einer Erdbestattung 1994 stattgefunden hat.

Bei allen Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann das Nutzungsrecht verlängert werden.

Grimmen, 26.02.2019

gez. Heike Hübner
Stadträtin

L.S.

Stadt Grimmen
Der Gemeindevahlleiter
Markt 1
18507 Grimmen

Grimmen, 2019-03-19

BEKANNTMACHUNG

Hiermit gebe ich gemäß § 21 Gesetz über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlgesetz – LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 690), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 193, 200) die durch den Gemeindevahl Ausschuss der Stadt Grimmen im Verlauf der Sitzung am 18. März 2019 zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl zur Stadtvertretung am 26. Mai 2019 bekannt:

1. Wahlvorschlag: Christlich Demokratische Union Deutschlands – CDU –

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf/Tätigkeit
1	Glawe, Harry	1953	Minister
2	Jahns, Marco	1969	Unternehmer

3	Herzberg, Lutz	1970	Bauingenieur
4	Bathke, Brigitte	1949	Lehrerin
5	Mietzner, Birgit	1970	Schulleiterin
6	Gladrow, Fred	1957	Elektro.Ing.
7	Scholz, Walter	1947	Rentner
8	Simanowski, Frank	1963	selbständig
9	Schulz, Henry	1972	Dipl. Kaufmann (FH)
10	Baumgart, Hartmut	1951	Rentner
11	Grünwald, Ute	1954	Bauingenieur
12	Manthey, Renate	1945	Erzieherin
13	Gradke, Marianna	1952	Angestellte
14	Schulz, Timo	1967	Rechtsanwalt
15	Rech, Gudrun	1956	Stadtführerin
16	Ewert, Dirk	1973	Geschäftsführer
17	Pfister, Leon	1999	Auszubildender
18	Rempt, René	1985	Geschäftsführer
19	Hahn, Brigitte	1954	Rentnerin
20	Holtz, Thomas	1964	Schausteller
21	Merseburger, Sigrid	1945	Rentnerin, Betr.Dipl.Wirt
22	Kurowski, Jörn	1969	Maler
23	Gleiß, Steffen	1969	Polizeibeamter
24	Hanus, Carsten	1962	Kfz-Mechaniker
25	Block-Walther, Lisa	1995	Kauffrau im Großhandel
26	Holtz, Marco	1988	Schausteller

2. Wahlvorschlag: DIE LINKE – DIE LINKE –

Lfd. Nr.	Name,Vorname	Geburtsjahr	Beruf/Tätigkeit
1	Latendorf, Armin	1966	Speditionskaufmann
2	Gierke, Margit	1956	Erzieherin
3	Wagenitz, Monika	1958	Rentnerin
4	Wohlfahrt, Klaus	1959	Lehrer
5	Schindler, Brigitte	1945	Rentnerin
6	Darda, Detlef	1959	Verkäufer
7	Jeske, Rainer	1949	Funkmechaniker
8	Leplow, Bruno	1944	Rentner

3. Wahlvorschlag: Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD –

Lfd. Nr.	Name,Vorname	Geburtsjahr	Beruf/Tätigkeit
1	Klasen, Katrin	1963	Angestellte
2	Bauch, Mario	1971	Rechtsanwalt
3	Blümel, Mathias	1959	techn. Betriebswirt

Die Stadtvertretung hat beschlossen, das Wahlgebiet der Stadt Grimmen nicht in Wahlbereiche zu unterteilen.

gez. Ingo Belka

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Europäischen Parlament, des Kreistages sowie der Stadtvertretung
am 26. Mai 2019 in der Stadt Grimmen

1. Das gemeinsame Wählerverzeichnis zu den oben aufgeführten Wahlen für die Stadt Grimmen wird in der Zeit vom **6. Mai 2019** bis **10. Mai 2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung, Haus II, Buddeliner Straße, 18507 Grimmen für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffende Wahl eingetragen ist oder für diese einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **10. Mai 2019** bis **11.30 Uhr**, bei der Stadtverwaltung Grimmen, Markt 1, Haus II, Buddeliner Straße, 18507 Grimmen unter Angabe der Gründe bei der Europawahl Einspruch einlegen bzw. bei Kommunalwahlen einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Einspruch bzw. Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **4. Mai 2019** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein(e) und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wahlscheine werden bei Erfüllung der wahlrechtlichen Voraussetzungen für die Europawahl und für die Kommunalwahlen getrennt erteilt.
 - 4.1 Wer **einen Wahlschein** für die Europawahl hat, kann an der Wahl zum Europäischen Parlament durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk des Landkreises Vorpommern-Rügen** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
 - 4.2 Wer **einen Wahlschein** für die Kommunalwahlen hat, kann an der Wahl der Stadtvertretung und des Kreistages in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein ausgestellt ist durch Stimm-

abgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereichs oder durch Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach

- § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung bei Deutschen,
- § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bei Unionsbürgern,
- § 15 Abs. 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung bei Deutschen und Unionsbürgern

bis zum **5. Mai 2019 bei der Europawahl** und bis zum **3. Mai 2019 bei den Kommunalwahlen** oder bei der Europawahl die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis bzw. bei Kommunalwahlen die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses

- nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bzw.
 - nach § 16 Abs. 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung
- bis zum **10. Mai 2019** versäumt hat;

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an den Wahlen erst nach Ablauf der Antragsfrist nach

- § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung bei Deutschen,
- § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bei Unionsbürgern,
- § 15 Abs. 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung bei Deutschen und Unionsbürgern

oder

bei der Europawahl der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis bzw. bei Kommunalwahlen der Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach

- § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bzw.
- § 16 Abs. 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung

entstanden ist;

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchs/Berichtigungs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindegewahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum **24. Mai 2019, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindegewahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
 - a) für die Wahl zum Europäischen Parlament
 - einen amtlichen Stimmzettel (für die Europawahl),
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und
 - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl;
 - b) für die Kommunalwahlen
 - einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist,
 - einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag und
 - einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler die jeweiligen Wahlbriefe mit entsprechendem Stimmzettel und Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Wahlbriefe werden bei Verwendung des amtlichen Wahlbriefumschlages innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Ein Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Grimmen, 20. März 2019

L.S.

Die Gemeindewahlbehörde
i. A. gez. Ingo Belka

Stadt Grimmen
Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Die Stadt Grimmen bietet nachfolgend aufgeführte Baugrundstücke zum Verkauf an. Haben Sie Interesse an einem oder mehreren Objekten, so bitte ich um einen schriftlichen Antrag unter Angabe Ihrer Kaufpreisvorstellung.

Stadt Grimmen
Markt 1
18507 Grimmen
Telefon: +49 (38326) 470
E-Mail: info@grimmen.de

Unsere Angebote finden Sie auch auf unserer Homepage der Stadt Grimmen.

<https://www.grimmen.de>

Für eventuelle Fragen Ihrerseits stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Grimmen, 28.03.2019

In Vertretung
gez. Heike Hübner

- Baugrundstücke im Bebauungsplangebiet „An der Gartenanlage Hoikenrade“
Eigentum: Stadt Grimmen
Lagehinweis: Gemarkung Grimmen, Flur 6, An der Kleingartenanlage „Hoikenrade“
Größe: noch zu vermessende Teilgrundstücke
Anmerkung: Bebauung regelt der Bebauungsplan mit seinen Festsetzungen
B-Plan: Bebauungsplan Nr. 19.1 Baugebiet „An der Gartenanlage“



- Sundische Straße 07/An der Stadtmauer 01
 Eigentum: Stadt Grimm
 Lagehinweis: - Gemarkung Grimm, Flur 6, Flurstücke 59
 - Am Rande der Altstadt/ historische Innenstadt der Stadt Grimm
 - förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet „Altstadt“
 Größe: 337 m²
 Anmerkung: Art der Baulichkeit – Wohnhaus



- Baugrundstück im Ortsteil Stoltenhagen
 Eigentum: Stadt Grimm
 Lagehinweis: Gemarkung Stoltenhagen, Flur 1, Flurstück 67
 Größe: ca. 2.000 m² Teilfläche
 Anmerkung: Bebauung regelt eine positive Bauvoranfrage



- Gewerbegrundstücke im Gewerbegebiet „Am Stadtwald“
Eigentum: Stadt Grimmen
Lagehinweis: Gemarkung Grimmen, Flur 5
Anmerkung: Bebauung regelt der Bebauungsplan mit seinen Festsetzungen
- voll erschlossen
B-Plan: Bebauungsplan Nr. 2.1 und 2.2 Gewerbegebiet „Am Stadtwald“



- Norderhinterstraße 11/Nordpromenade 07
 Eigentum: Stadt Grimmen
 Lagehinweis: - Gemarkung Grimmen, Flur 6, Flurstück 1/87
 - Am Rande der Altstadt/ historische Innenstadt der Stadt Grimmen
 - förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet „Altstadt“
 Größe: 473 m²
 Anmerkung: Art der Baulichkeit – Wohnhaus



Stadt Grimmen

BEKANNTMACHUNG

2. Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 19.1 Baugebiet „An der Gartenanlage Hoikenrade“ der Stadt Grimmen Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

„1. Der 2.Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 19.1 Baugebiet ‚An der Gartenanlage Hoikenrade‘ der Stadt Grimmen und die Begründung einschließlich Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag werden in der vorliegenden Form gebilligt.

2. Der 2.Entwurf zum Bebauungsplan und die Begründung einschließlich Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag werden zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit entsprechend § 13a Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 (zweiter Halbsatz) BauGB gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind entsprechend § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 3 (zweiter Halbsatz) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Für die Beteiligung der benachbarten Gemeinden gilt § 2 Abs. 2 BauGB.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die benachbarten Gemeinden sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. Gleichzeitig ist bekannt zu machen, dass im Rahmen des Verfahrens von einer Umweltprüfung auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Absatz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.“

Grimmen, 29.03.2019

gez. Hübner
Stadträtin

– Siegel –

Stadt Grimmen

BEKANNTMACHUNG

2. Entwurf zum Bebauungsplan Nr.19.1 Baugebiet „An der Gartenanlage Hoikenrade“ der Stadt Grimmen

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13a Abs.2 Nr.1 BauGB und § 13 Abs.2 Nr. 2 (zweiter Halbsatz) gem. § 3 Abs.2 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Grimmen hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 28.03.2019 den 2. Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 19.1 Baugebiet „An der Gartenanlage Hoikenrade“ der Stadt Grimmen mit Begründung einschließlich Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag gebilligt und beschlossen, diesen nach § 13a Abs.2 Nr.1 BauGB und § 13 Abs.2 Nr. 2 (zweiter Halbsatz) gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Das Plangebiet befindet sich südöstlich der von-Homeyer-Straße und grenzt an das Bebauungsplangebiet Nr. 19 „An der Gartenanlage“ an. Es befindet sich auf den Flurstücken 509, 515, 516, 521, 522, 528, 529, 535, 536, 537, 542, 565-571, 573-583 und teilweise 508, 510, 514, 517, 520, 523, 527, 530, 534, 538, 541, 572 und 791 Flur 6 der Gemarkung Grimmen.

Der 2. Entwurf zum Bebauungsplan und die Begründung einschließlich Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag können zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit nach § 13a Abs.2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 2 Nr. 2 (zweiter Halbsatz) gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

29.04.2019 bis einschließlich 29.05.2019

während der Dienststunden

montags	8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.30 Uhr
dienstags	8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.00 Uhr
mittwochs	8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.30 Uhr
donnerstags	8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.30 Uhr
freitags	8.00 Uhr – 12.00 Uhr

oder nach telefonischer Absprache im Verwaltungsgebäude Markt 10 der Stadtverwaltung Grimmen (Bauverwaltung), 18507 Grimmen und im Internet unter <http://www.grimmen.de/cgi-bin/homepage/grimmen.pl/Bekanntmachungen> von jedermann eingesehen werden.

Während dieser Auslegung können Stellungnahmen zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 19.1 Baugebiet „An der Gartenanlage Hoikenrade“ der Stadt Grimmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Den Inhalt zur Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung finden Sie ebenfalls im Internet unter <http://www.grimmen.de/cgi-bin/homepage/grimmen.pl/Bekanntmachungen>.

Grimmen, 29.03.2019

gez. Hübner
Stadträtin

– Siegel –

Stadt Grimmen

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 24 Wohnbebauung „Grellenberger Straße 13 – 17a“ der Stadt Grimmen Inkrafttreten der Satzung

Der Bebauungsplan Nr. 24 Wohnbebauung „Grellenberger Straße 13 – 17a“ der Stadt Grimmen wurde in der Sitzung der Stadtvertretung am 28.03.2019 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB im Verfahren nach § 13a BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde gebilligt.

Die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 24 Wohnbebauung „Grellenberger Straße 13 – 17a“ tritt mit Ablauf des 15.04.2019 in Kraft.

Die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 24 Wohnbebauung „Grellenberger Straße 13 – 17a“ mit Begründung einschließlich Schallprognose und Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag kann ab sofort während der Dienststunden

montags	8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.30 Uhr
dienstags	8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.00 Uhr
mittwochs	8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.30 Uhr
donnerstags	8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.30 Uhr
freitags	8.00 Uhr – 12.00 Uhr

oder nach telefonischer Absprache im Bauamt der Stadtverwaltung, Markt 10 in 18507 Grimmen, von jedermann eingesehen werden und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Das Plangebiet befindet sich südlich der Grellenberger Straße, östlich der Werner-Seelenbinder-Straße, im Stadtgebiet „Tribseeser Vorstadt“, auf den Flurstücken 191/1, 191/12, 191/13, 191/14, 191/15, 191/18, 191/54, 191/61 und 191/62 (alle teilweise), Flur 2 der Gemarkung Grimmen.

Die Satzung zum Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Septem-

ber 2004, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB, aufgestellt.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Grimmen geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.7.2011 gemäß § 5 Abs. 5 enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Grimmen geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.



Übersicht

Grimmen, 29.03.2019

gez. Hübner
Stadträtin

– Siegel –

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 25 Wohnbebauung „Zu den Wiesen“ in Jessin Aufstellungsbeschluss

„1. Für das Plangebiet südlich der Jessiner Dorfstraße und westlich der Straße ‚Zu den Wiesen‘, auf den Flurstücken 363/1, 64/1, 66/4 und 105/4, Flur 2 der Gemarkung Jessin, soll ein Bebauungsplan nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017, im Verfahren nach § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) aufgestellt werden zum Zwecke der Entwicklung eines Wohngebietes.

2. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Satz 1 BauGB und § 13 Abs. 3 BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB und § 10a Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

3. Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des §13a Abs. 3 Punkt 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer Informationsveranstaltung durchgeführt.

4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.“



Grimmen, 29.03.2019

gez. Hübner
Stadträtin

– Siegel –

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 25 Wohnbebauung „Zu den Wiesen“ in Jessin Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13a Abs. 3 Satz 1 Punkt 2 BauGB

Nach § 13a Abs. 3 Satz 1 Punkt 2 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 Wohnbebauung „Zu den Wiesen“ in Jessin erfolgt am

07.05.2019 um 17.30 Uhr

im Rathaussaal des Rathauses der Stadt Grimmen (Haus I), Markt 1, 18507 Grimmen, die Öffentlichkeitsbeteiligung.

Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Das Plangebiet befindet sich südlich der Jessiner Dorfstraße und westlich der Straße „Zu den Wiesen“, auf den Flurstücken 363/1, 64/1, 66/4 und 105/4, Flur 2 der Gemarkung Jessin.

Grimmen, 29.03.2019

gez. Hübner
Stadträtin

– Siegel –

**Das nächste Amtsblatt erscheint
voraussichtlich am 28.05.2019**

Die Stadt Grimmen

gratuliert nachträglich im Monat März zum Geburtstag

Frau Brisch, Gertrud	zum 96. Geburtstag	Herrn Zinn, Erich	zum 83. Geburtstag
Herrn Schütt, Gerhard	zum 94. Geburtstag	Frau Windemuth, Irma	zum 82. Geburtstag
Herrn Wendt, Heinz	zum 92. Geburtstag	Frau Illing, Gisela	zum 82. Geburtstag
Herrn Paschke, Bernhard	zum 92. Geburtstag	Frau Porada, Helga	zum 82. Geburtstag
Frau Kunkel, Brigitte	zum 90. Geburtstag	Frau Rode, Editha	zum 82. Geburtstag
Herrn Achterberg, Karl	zum 90. Geburtstag	Herrn Stieglitz, Rudi	zum 82. Geburtstag
Frau Maroch, Elisabeth	zum 90. Geburtstag	Herrn Fräder, Herbert	zum 82. Geburtstag
Frau Marx, Christel	zum 90. Geburtstag	Herrn Wehlich, Jürgen	zum 82. Geburtstag
Herrn Mielke, Rudi	zum 89. Geburtstag	Herrn Härtzsch, Dieter	zum 82. Geburtstag
Frau Hufenbach, Irma	zum 88. Geburtstag	Frau Zabel, Dorchen	zum 82. Geburtstag
Frau Siebart, Anna-Liese	zum 88. Geburtstag	Herrn Krüger, Hans-Günter	zum 82. Geburtstag
Frau Reiß, Maria	zum 88. Geburtstag	Herrn Pachal, Ernst	zum 82. Geburtstag
Frau Döge, Grete	zum 87. Geburtstag	Frau Wollschläger, Brigitte	zum 81. Geburtstag
Herrn Jäger, Bruno	zum 87. Geburtstag	Herrn Affeldt, Jürgen	zum 81. Geburtstag
Frau Wendt, Margarete	zum 87. Geburtstag	Frau Günther, Hannelore	zum 81. Geburtstag
Frau Medrow, Ingrid	zum 86. Geburtstag	Frau Marten, Helga	zum 81. Geburtstag
Frau Roock, Anne-Marie	zum 86. Geburtstag	Herrn Abs, Heinz	zum 81. Geburtstag
Frau Pfefferkorn, Ilse	zum 86. Geburtstag	Herrn Poberzin, Gustav	zum 81. Geburtstag
Frau Wedel, Liesbeth	zum 86. Geburtstag	Frau Ewert, Marianne	zum 81. Geburtstag
Frau Harttert, Helga	zum 86. Geburtstag	Frau Pruhs, Gisela	zum 80. Geburtstag
Herrn Rotsch, Manfred	zum 85. Geburtstag	Herrn Kröning, Hans	zum 80. Geburtstag
Herrn Lux, Adolf	zum 85. Geburtstag	Frau Kruse, Ingrid	zum 80. Geburtstag
Herrn Zornow, Herbert	zum 85. Geburtstag	Frau Mix, Ingeborg	zum 80. Geburtstag
Herrn Heiden, Werner	zum 84. Geburtstag	Herrn Kentrat, Peter	zum 80. Geburtstag
Herrn Portele, Rudolf	zum 84. Geburtstag	Herrn Leplow, Bruno	zum 75. Geburtstag
Frau Krabbe, Annemarie	zum 84. Geburtstag	Herrn Niemann, Horst	zum 75. Geburtstag
Frau Vierow, Anneliese	zum 84. Geburtstag	Frau Thoms, Roswitha	zum 75. Geburtstag
Herrn Gutendorf, Hans-Jürgen	zum 83. Geburtstag	Frau Priewe, Brigitte	zum 75. Geburtstag
Frau Siemoneit, Ina	zum 83. Geburtstag	Frau Rydzewski, Rosemarie	zum 70. Geburtstag
Frau Gräf, Edeltraud	zum 83. Geburtstag	Frau Beyer, Bärbel	zum 70. Geburtstag
Frau Voß, Christel	zum 83. Geburtstag	Herrn Ruprecht, Claus	zum 70. Geburtstag
Herrn Schröder, Horst	zum 83. Geburtstag	Frau Lischewsky, Christa	zum 70. Geburtstag
Frau Steinfurth, Eva	zum 83. Geburtstag	Herrn Krüger, Rudolf	zum 70. Geburtstag
Frau Kranzusch, Gerda	zum 83. Geburtstag	Herrn Czymontkowski, Klaus	zum 70. Geburtstag
		Frau Lüder, Elke	zum 70. Geburtstag

Die Stadt Grimmen

gratuliert im Monat April zum Geburtstag

Frau Niebuhr, Anna	zum 98. Geburtstag	Frau Manthey, Anneliese	zum 82. Geburtstag
Frau Salbrecht, Ingeborg	zum 93. Geburtstag	Herrn Steinle, Willi	zum 82. Geburtstag
Frau Polley, Janina	zum 91. Geburtstag	Herrn Siemoneit, Klaus	zum 82. Geburtstag
Frau Möller, Gerda	zum 91. Geburtstag	Frau Heldt, Ruth	zum 82. Geburtstag
Frau Grube, Ursel	zum 90. Geburtstag	Herrn Brock, Hans	zum 82. Geburtstag
Frau Bondzio, Erika	zum 89. Geburtstag	Herrn Lomberg, Kurt	zum 81. Geburtstag
Frau Schubert, Elma	zum 89. Geburtstag	Frau Zilm, Renate	zum 81. Geburtstag
Herrn Petrat, Günter	zum 88. Geburtstag	Herrn Mägel, Wolfgang	zum 81. Geburtstag
Frau Pätzelt, Brunhilde	zum 88. Geburtstag	Herrn Clasen, Hans	zum 81. Geburtstag
Herrn Schnittka, Horst	zum 88. Geburtstag	Frau Pleß, Ingeborg	zum 81. Geburtstag
Frau Tesch, Magdalena	zum 87. Geburtstag	Frau Berndt, Christel	zum 81. Geburtstag
Frau Arn, Martha	zum 87. Geburtstag	Herrn Mudrow, Arnim	zum 81. Geburtstag
Frau Heller, Frieda	zum 87. Geburtstag	Herrn Stein, Friedrich	zum 81. Geburtstag
Frau Martens, Ruth	zum 87. Geburtstag	Frau Riedel, Gitta	zum 81. Geburtstag
Frau Schacht, Ursula	zum 87. Geburtstag	Frau Peglow, Helga	zum 81. Geburtstag
Frau Rehfeldt, Thea	zum 87. Geburtstag	Frau Hufenbach, Ingrid	zum 81. Geburtstag
Herrn Tuschy, Erhard	zum 87. Geburtstag	Frau Stamm, Irmgard	zum 80. Geburtstag
Herrn Düsing, Willi	zum 86. Geburtstag	Herrn Medrow, Herbert	zum 80. Geburtstag
Frau Brosz, Dorothea	zum 86. Geburtstag	Herrn Holznagel, Manfred	zum 80. Geburtstag
Herrn Fedosenko, Horst	zum 86. Geburtstag	Herrn Leesch, Kurt	zum 80. Geburtstag
Herrn Reimann, Ruthard	zum 86. Geburtstag	Herrn Pleß, Wolfgang	zum 80. Geburtstag
Frau Steinicke, Christa	zum 85. Geburtstag	Frau Rössing-Ter Vehn, Anke	zum 80. Geburtstag
Herrn Kopitzki, Horst	zum 85. Geburtstag	Frau Peschuk, Sigrid	zum 75. Geburtstag
Herrn Müns, Gerhard	zum 85. Geburtstag	Frau Spyksma, Heidemarie	zum 75. Geburtstag
Frau Borgwardt, Margarete	zum 85. Geburtstag	Frau Below, Christa	zum 75. Geburtstag
Herrn Manske, Gerhard	zum 85. Geburtstag	Herrn Mehler, Siegfried	zum 75. Geburtstag
Frau Nehmzow, Hildegard	zum 84. Geburtstag	Frau Alms, Regina	zum 75. Geburtstag
Frau Ninnemann, Melitta	zum 84. Geburtstag	Herrn Zornow, Erich	zum 75. Geburtstag
Herrn Timke, Helmut	zum 84. Geburtstag	Frau Kasten, Karin	zum 75. Geburtstag
Herrn Gau, Karl-Dieter	zum 83. Geburtstag	Herrn Srugies, Norbert	zum 70. Geburtstag
Frau Flack, Irma	zum 83. Geburtstag	Frau Münds, Gertrud	zum 70. Geburtstag
Frau Schütz, Christel	zum 83. Geburtstag	Frau Engel, Renate	zum 70. Geburtstag
Frau Baumann, Brunhilde	zum 83. Geburtstag	Herrn Mockschan, Gunar	zum 70. Geburtstag
Herrn Kersten, Erwin	zum 83. Geburtstag	Herrn Morgenstern, Georg	zum 70. Geburtstag
Herrn Illing, Rudolf	zum 83. Geburtstag	Frau Ludewig, Erika	zum 70. Geburtstag
Frau Tetzlaff, Margarete	zum 82. Geburtstag	Herrn Neumann, Fritz	zum 70. Geburtstag
Frau Wendland, Ursula	zum 82. Geburtstag	Herrn Schulz, Gerhard	zum 70. Geburtstag

Maibaumfest 2019

in Grimmen

Das größte Maibaumfest des Landes!



Stargäste
Franziska Wiese
The Crazy Boys



1. Mai ab 10 Uhr
rund um das Kulturhaus „Treffpunkt Europas“

Die Besucher des Maibaumfestes können sich auf zahlreiche Stände regionaler Vereine und Künstler freuen. Und wie in jedem Jahr können die Gäste über eine Automeile bummeln. Schausteller, Gastronomen und Händler runden das Bild ab. Besonders bunt ist das Angebot in diesem Jahr für die kleinen Besucher. Sie können sich auf der Wiese gegenüber dem Kulturhaus im Ballwerfen, Trampolinspringen, Wasserballspielen u.ä. ausprobieren.